

Vorwort

Der Grundsatz »Ne bis in idem« kann als ältestes vom EuGH judiziertes Grundrecht angesehen werden, hat es der EuGH doch schon 1966 angewendet. Die Zahl der Entscheidungen des EuGH zu Ne bis in idem sind heute kaum noch überblickbar; die zwölf Urteile zu Art. 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) sind bloß die Spitze des Eisberges: der Grundsatz wird auch im Wettbewerbsrecht und im Bereich von Verwaltungssanktionen angewendet.

Die Rechtsentwicklung ist bei weitem noch nicht abgeschlossen: Das gesatzte Recht (nicht nur Art. 50 Grundrechtecharta, sondern auch Art. 54 SDÜ) ist programmatisch und lässt viele Fragen offen. Manche sind in den letzten Jahren vom EuGH geklärt worden, viele andere nicht. Und die bisherigen Entscheidungen des EuGH werfen selbst Fragen auf: Nicht alle Entscheidungen sind so grundrechtsfreundlich, wie sich der EuGH etwa im Datenschutz oder jüngst im Bereich Europäischer Haftbefehl und Auslieferung gezeigt hat. Die Judikaturlinie zum SDÜ weicht von jener zum Wettbewerbsrecht inhaltlich ab.

Auch wenn aktuell kein weiteres Verfahren vor dem EuGH anhängig ist: Neue Vorabentscheidungsersuchen werden sicher kommen.

Es handelt sich also um einen höchst dynamischen und zugleich für die Rechtsanwendung höchst unübersichtlichen Rechtsbereich (insbesondere was die von den Staaten nach Art. 55 SDÜ abgegebenen Vorbehaltserklärungen angeht).

Dieses Buch leistet einen wesentlichen Beitrag, die Dinge – wie sie aktuell stehen – klarer sehen zu können. Es erörtert eingehend die Urteile des EuGH zu Art. 54 SDÜ und listet auch die Vorbehaltserklärungen der Staaten auf.

Die praktische Bedeutung des Themas kann dabei kaum überschätzt werden: Da das Strafanwendungsrecht (»internationale Gerichtsbarkeit«) der Staaten vielfältige Anknüpfungspunkte kennt und es keine internationale Zuständigkeitsordnung gibt (auch nicht in der EU), kann jeder Sachverhalt, der irgendeinen grenzüberschreitenden Bezug hat (und sei es bloß, dass der Verdächtige eine andere Staatsbürgerschaft hat als die jenes Staates, in dem der Tatort liegt), bereits dazu

führen, dass wegen derselben Tat in mehr als einem Staat ein Strafverfahren eröffnet wird.

Wien, im September 2016

Fritz Zeder

Vorbemerkungen

a. Hinsichtlich der verwendeten Abkürzungen und Zitate wird grds den *Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)** gefolgt. Die im Singular im Abkürzungsverzeichnis aufgelisteten Abkürzungen finden ohne weitere Anfügungen auch für die Mehrzahlform Verwendung.

b. Zur Erleichterung des Leseflusses werden jeweils nur die relevantesten Informationen in den Fließtext aufgenommen, während sich weiterführende Informationen, die für das Verständnis nicht unabkömmlich sind (zB von der im Fließtext referierten Rechtsansicht abweichende Meinungen) in den – dadurch zugegebenermaßen teils sehr umfangreichen – FN finden. Insgesamt sollen die wesentlichen Informationen dadurch verhältnismäßig schnell zu erlangen sein, während an bestimmten Aspekten besonders Interessierte trotzdem weiterführende Hinweise erhalten.

c. Zur Judikatur des Europäischen Gerichtshofs werden (ausgewählte) österreichische und deutsche Fundstellen angegeben. Zur Vermeidung von Wiederholungen und um die Übersichtlichkeit zu fördern, werden die (teils recht zahlreichen) Fundstellen nur bei der ersten inhaltlichen Auseinandersetzung eines Abschnitts mit der jeweiligen Entscheidung angeführt. Eine Auflistung aller hier behandelten Urteile des Europäischen Gerichtshofs inklusive der jeweiligen Fundstellen befindet sich zudem auf den Seiten 14f sowie im Judikaturverzeichnis. Wird jedoch explizit auf Anmerkungen in Fundstellen rekuriert, werden (nur) diese erneut angegeben.

d. Die Reihenfolge der angegebenen Quellen richtet sich bei Zitaten grundsätzlich nur nach dem Alphabet – unabhängig davon, ob es sich

* *Dax/Hopf*, *Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)*⁷ (2012).

um österreichische Quellen handelt oder nicht. Anderes gilt nur bei Fundstellen zu zitierter österreichischer und unionsrechtlicher Rechtsprechung, wo zunächst die österreichischen Fundstellen angeführt werden. Fundstellen mit Anmerkungen werden jeweils an den Beginn gestellt.

e. Auf die Darstellung des einer Gerichtsentscheidung zugrundeliegenden Sachverhalts wird aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit verzichtet, sofern diesem keine wesentliche inhaltliche Bedeutung für die (Grundaussage der) Entscheidung zukommt. In Fällen, in denen dies tunlich erscheint, wird allerdings auf den Anlassfall beschreibende Quellen verwiesen.

f. Mit Fundstellen zu Entscheidungen nationaler Gerichte wird ebenso verfahren, wobei sich auch die Fundstellen zu diesen Entscheidungen gesammelt im Judikaturverzeichnis finden.

g. Wenngleich die folgenden Ausführungen einen starken internationalen Bezug aufweisen, geschehen sie doch aus dem Blickwinkel des österreichischen Strafrechts. Soweit als möglich und zweckdienlich werden daher auch (ursprünglich) nichtösterreichische Quellen wie völkerrechtliche Verträge und Übereinkommen mit der Fundstelle ihrer Implementierung ins österreichische Recht, sohin der betreffenden Stelle im österreichischen Bundesgesetzblatt, zitiert.

h. Bei Kommentaren mit unterschiedlichen Bearbeitungsständen wird zur leichteren Erkennbarkeit der Aktualität beim ersten Zitieren dieser Kommentierung im jeweiligen Abschnitt nach der Randzahl (zusätzlich) der jeweilige Bearbeitungsstand angegeben. Wird nicht auf die aktuellste Kommentierung verwiesen, sondern auf eine der früheren Fassungen, wird der Bearbeitungsstand zur leichteren Auffindbarkeit auch bei allen folgenden Zitaten angeführt.

i. Soweit im Folgenden nicht geschlechtsneutrale Bezeichnungen gebraucht werden, beziehen sich die jeweiligen Begriffe gleichermaßen auf die weibliche und männliche Form.